

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach in Dorsten,
Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Vorgeschichte
§ 2	Name, Sitz und Rechtsform
§ 3	Verbandsgebiet
§ 4	Aufgaben des Verbandes
§ 5	Mitglieder
§ 6	Verbandsschau
§ 7	Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

**Zweiter Teil
Verbandsverfassung**

§ 8	Verbandsorgane
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
§ 10	Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 11	Sitzungen des Verbandsausschusses
§ 12	Verbandsvorstand
§ 13	Aufgaben des Vorstandes
§ 14	Sitzungen des Vorstandes
§ 15	Verbandsvorsteher

**Dritter Teil
Haushalt**

§ 16	Haushaltsplan
§ 17	Prüfung des Haushaltes

**Vierter Teil
Pflichten der Verbandsmitglieder**

§ 18	Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)
§ 19	Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)
§ 20	Pflichten der Städte und Gemeinden (Gruppe C)
§ 21	Verbandsbeiträge

6.7

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach
in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -

- § 22 Einzug der Verbandsbeiträge
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Säumnis
- § 25 Ordnungsgewalt

**Fünfter Teil
Aufsicht**

- § 26 Aufsicht
- § 27 Bekanntmachungen

**Sechster Teil
Schlußbestimmungen**

- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorgeschichte

- 1.1 Auf Betreiben des Kreises Recklinghausen wurde in der Gründungsversammlung am 17.11.1970 der sogenannte Großverband „Rhaderbach-Wienbach“ als Unterhaltungs-, Wasser- und Bodenverband durch Zusammenfassung mehrerer Kleinverbände gegründet. Er gab sich auf der Gründungsversammlung seine erste Satzung, die vom Kreis Recklinghausen am 17.11.1970 genehmigt wurde. In den Jahren 1976, 1978 und 1979 wurde die Satzung geändert. Aufgrund des Gesetzes für Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405) gab sich der Verband **1995 eine neue Satzung**. Sie wurde im Jahre 2001 geändert.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform

- 2.1 Der Verband führt den Namen:
„Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach“.
- 2.2 Er hat seinen Sitz in **Dorsten**, im Kreis Recklinghausen.
- 2.3 Er ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes für Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 3 Verbandsgebiet

- 3.1 Das Verbandsgebiet umfasst die **Einzugsgebiete der Gewässer II. Ordnung**. Das sind als Hauptgewässer **der Rhader Bach, der Wienbach und der Hambach** (Gewässer-Nr. 1 - 5) sowie die in der Verbandskarte mit den Gewässer-Nr. 6 - 22 erfassten weiteren Gewässer II. Ordnung. Sie haben eine Gesamtlänge von **ca. 220 km**.
- 3.2 Das **Verbandsgebiet** umfasst im Kreis Recklinghausen im wesentlichen das Gebiet der Stadt Dorsten nördlich der Lippe, im Kreis Borken Teile der Gemeinden Reken, Raesfeld, Heiden und der Stadt Borken und im Kreis

Wesel einen Teil der Gemeinde Schermbeck. Es hat eine Größe von **ca. 16.330 ha**.

- 3.3 Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus der nachgehefteten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen **Verbandskarte**.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe:

- 4.1 Fließende Gewässer II. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zu **unterhalten**. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den **Wasserabfluss**. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den **Naturhaushalt** und für die **Gewässerlandschaft** zu erhalten und zu entwickeln.
Davon ausgenommen sind Gewässerstrecken, die mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch Dritte unterhalten werden. Darüber sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, denen entsprechende Lagepläne beigefügt werden.
- 4.2 **Bauliche Anlagen** (z.B. Sandfänge, Staue und Verrohrungen) in und an Gewässern für Zwecke gemäß § 4.1 herzustellen, zu erhalten und zu pflegen. Die Reparatur und die Erneuerung von Durchlässen gehören nicht zu den Verbandsaufgaben, zuständig sind die Vorteilhabenden oder Eigentümer.
- 4.3 Fließende Gewässer II. Ordnung auszubauen.
- 4.4 Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung herzurichten, zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen.
- 4.5 Abfälle in und an den Gewässern einzusammeln und den beseitigungspflichtigen Körperschaften zu übergeben.
- 4.6 Gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer, die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken durchzuführen.
- 4.7 Zusammenarbeit im Rahmen der Wasserwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Mitglieder

5.1 Mitglieder des Verbandes sind:

A Gruppe der Erschwerer

Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Die A-Mitglieder werden dem Verband auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen.

B Gruppe der Gewässeranlieger

Eigentümer von Grundstücken, die direkt an das Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und Gewässeranlieger) sowie Eigentümer und Vorteilhabende von Grundstücken, die durch eine gemeinschaftliche Anlage be- und entwässert werden.

C Gruppe der Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden, die im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen. Dies sind

die Stadt Dorsten	im Kreis Recklinghausen
die Gemeinden Reken, Raesfeld und Heiden	im Kreis Borken
die Stadt Borken	im Kreis Borken
die Gemeinde Schermbeck	im Kreis Wesel.

5.2 Der Verband führt die **Mitgliederverzeichnisse** der Gruppen A und C.

§ 6 Verbandsschau

6.1 Der Verband überprüft mindestens **einmal jährlich** die von ihm zu unterhaltenden und zu pflegenden Gewässerstrecken. Grundstücke und Anlagen (Wasserschau, Verbands-schau).

6.2 Die Verbandsschau wird durch die Schaubeauftragten unter Leitung des Verbandsvorstehers durchgeführt.

6.3 Sofern der Vorsteher gemäß (§ 6.1) die Verbandsschau festsetzt, hat er sie mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekanntzugeben. Ferner hat er außer den Schaubeauftragten die Aufsichtsbehörde, die allgemeinen Wasserbehörden Recklinghausen, Borken und Wesel, soweit sie zuständig sind, das Staatliche Umweltamt, die Landwirtschaftskammer -

6.7

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach
in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -

Bezirksstelle für Agrarstruktur – sowie die betroffenen unteren Landschaftsbehörden Recklinghausen, Borken und Wesel mit gleicher Frist zu laden.

6.4 Die Mitglieder sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Niederschrift und Abstellung von Mängeln

- 7.1 Es wird eine Niederschrift über das Ergebnis der Verbandsschau erstellt. Die Schau beauftragten unterzeichnen die Niederschrift. Sie wird der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zugeschickt.
- 7.2 Der Vorsteher berichtet dem Vorstand und dem Verbandsausschuss über das Ergebnis der Verbandsschau.
- 7.3 Der Verbandsvorsteher veranlasst die baldmöglichste Beseitigung der festgestellten Mängel.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

- 8.1 Der Verband hat anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und damit folgende Organe:
- den Verbandsausschuss
 - den Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- 9.1 Der Verbandsausschuss hat 23 ehrenamtlich tätige Mitglieder.
- 9.2 Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
1. Auf die **Gruppe A** der Erschwerer entfällt **1 Mitglied**.
 2. Auf die **Gruppe B** der Gewässeranlieger entfallen **11 Mitglieder**.

Verteilerschlüssel auf die Ortsteile: Dorsten-Lembeck 2

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck - Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -	6.7
--	-----

Dorsten-Rhade	1
Dorsten-Wulfen	3
Dorsten-Mitte	1
Heiden	1
Raesfeld-Erle	1
<u>Reken</u>	<u>2</u>
	11

3. Auf die **Gruppe C** der Städte und Gemeinden entfallen **11 Mitglieder**.

Verteilerschlüssel:	Stadt Dorsten	6
	Stadt Borken	1
	Gemeinde Raesfeld	1
	Gemeinde Reken	1
	Gemeinde Heiden	1
	<u>Gemeinde Schermbeck</u>	<u>1</u>
		11

- 9.3 Die Verbandsmitglieder der **Gruppen A und B** wählen alle 5 Jahre aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschussmitglieder.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.5 Jede Mitgliedergruppe der Gruppen A und B hat das Vorschlagsrecht für die auf ihre Gruppe entfallenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- 9.6 Wenigstens 3 der B-Mitglieder sollen mit nicht unbedeutendem Grundeigentum am Verbandsgebiet beteiligt sein.
- 9.7 Die Ausschussmitglieder der **Gruppe C** der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet werden durch die jeweiligen Städte und Gemeinden bestimmt und in den Verbandsausschuss entsandt.
- 9.8 Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Wahlhandlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- 9.9 Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- 9.10 Zur Mitgliederversammlung sind die Aufsichtsbehörde und die Kreise Borken und Wesel mit beratender Stimme einzuladen.
- 9.11 Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- 9.12 Das Ergebnis der Wahl wird in einer Niederschrift festgehalten und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und je einem Mitglied der Gruppe A und B zu unterzeichnen.
- 9.13 Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre.
- 9.14 Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Das gilt nach Beendigung der Amtszeit des Ausschusses und für den Fall, dass ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. In letzterem Fall ist in vertretbaren Fristen ein neues Mitglied gemäß § 9 zu wählen.
- 9.15 Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld erhalten.
- 9.16 Vorstandsmitglieder können dem Ausschuss nicht angehören.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 10.1 Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.
- 10.2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 10.3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 10.4 Beschlussfassung über jährlichen Pflege- und Unterhaltungspläne.
- 10.5 Beschlussfassung über mehrjährige Unterhaltungspläne und Konzepte zur naturnahen Entwicklung.
- 10.6 Wahl der Schaubeauftragten. Soweit der Ausschuss nichts anderes beschliesst, sind dies alle Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.

-
- 10.7 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
 - 10.8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - 10.9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den Verbandsvorsteher, die Vorstands- und Ausschussmitglieder und die Geschäftsführung.
 - 10.10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
 - 10.11 Beschlussfassung von Grundsätzen für Massnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege.
 - 10.12 Festsetzung der Art und Höhe der Verbandsbeiträge durch die Aufstellung einer Veranlagungsrichtlinie.
 - 10.13 Beschlussfassung der Anliegerrichtlinie.
 - 10.14 Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 11.1 Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Der Sitzungsleiter hat kein Stimmrecht.
- 11.2 Der Verbandsvorsteher beruft den Ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich und bei Bedarf ergänzt durch öffentliche Bekanntmachung. In ganz besonders dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 11.3 Mit beratender Stimme sind zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und die allgemeinen Wasserbehörden der Kreise Recklinghausen, Borken und Wesel zu laden. Die Ladung des Staatlichen Umweltamtes und der Landwirtschaftskammer (Bezirksstelle für Agrarstruktur) steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

- 11.4 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.
- 11.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- 11.7 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Vorsteher und je einem Mitglied der Gruppen B und C unterschrieben und der Aufsichtsbehörde übersandt.
- 11.8 Mit Zustimmung des Verbandsausschusses dürfen Vorstandsmitglieder an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 12 Verbandsvorstand

- 12.1 Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und weiteren 5 Mitgliedern (**7 Personen**).
- 12.2 Für die 5 weiteren Mitglieder ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen (**5 Personen**).
- 12.3 Aus den Gruppen B und C muss mindestens 1 Mitglied vertreten sein.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.
- 12.5 Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes nur eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder erhalten.
- 12.7 Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsteher, wenn und soweit er mit der Geschäftsführung betraut wird.
- 12.8 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zu berufen ist, insbesondere:

- 13.1 die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
- 13.2 die Aufstellung der Jahresrechnung.
- 13.3 die Aufstellung des jährlichen Pflege- und Unterhaltungsplanes.
- 13.4 die Aufstellung von Entwicklungskonzepten.
- 13.5 die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.
- 13.6 die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.
- 13.7 die Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel.
- 13.8 die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren..
- 13.9 die Auftragsvergabe in einem Ausschreibungsverfahren.
- 13.10 die Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.
- 13.11 die Entscheidung über Widersprüche.
- 13.12 die Aufstellung der Anliegerrichtlinie.
- 13.13 die Aufstellung der Veranlagungsrichtlinie, die die Art und Höhe der Verbandsbeiträge festlegt.
- 13.14 Der Vorstand kann seine Aufgaben nach § 13.7 bis 13.11 teilweise auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit 2 Wochen Frist, zu Sitzungen ein und teilt die Tages-

ordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung erfolgt schriftlich.

- 14.2 Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen, sie hat beratende Stimme. Die Ladung der allgemeinen Wasserbehörden der Kreise Borken und Wesel, des Staatlichen Umweltamtes und der Landwirtschaftskammer (Bezirksstelle für Agrarstruktur), alle mit beratender Stimme, steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- 14.3 Im Vorstandsvorstand hat **jedes Mitglied eine Stimme**. Die **5 Stellvertreter** (§ 12.2) haben **nur Stimmrecht**, wenn das jeweilige **Vorstandsmitglied, das sie vertreten, nicht erschienen** ist. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.
- 14.4 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten.
- 14.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 14.6 Auch auf schriftlichem Wege sind in besonderen Fällen Beschlüsse möglich, sie müssen allerdings einstimmig gefasst sein.
- 14.7 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- 14.8 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied unterschrieben und der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 15 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher hat folgende Aufgaben:

- 15.1 Er tätigt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung besonders berufen sind.
- 15.2 Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

-
- 15.3 Er übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus. Einstellung und Entlassung von Bediensteten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 15.4 Er kann die Geschäftsführung des Verbandes übernehmen. Über Umfang und Bezahlung ist ein Vertrag abzuschließen, den der Ausschuss genehmigen muss.
- 15.5 Er führt die Mitgliederverzeichnisse der Gruppen A und C.
- 15.6 Er leitet die Sitzungen in der Mitgliederversammlung, im Ausschuss und im Vorstand.
- 15.7 Er leitet die Verbandsschau.
- 15.8 Er unterrichtet die anderen Verbandsorgane satzungsgemäss, insbesondere unterrichtet er den Ausschuss über die Beschlüsse des Vorstandes.
- 15.9 Er ist berechtigt, Art und Umfang der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Ausschusses festzulegen und ausführen zu lassen. Dazu kann er über mehrere Jahre hinweg mit sachkundigen Unternehmern zusammenarbeiten. Spätestens alle 5 Jahre sind die Arbeiten auszuschreiben.
- 15.10 Er führt die Massnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege aus im Rahmen der dafür bereitstehenden Mittel.
- 15.11 Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit.
- 15.12 Er erstellt die Hebeliste, erlässt die Beitragsbescheide und betreibt den Einzug der Beiträge.
- 15.13 Er führt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch.
- 15.14 Er erhebt Säumniszuschläge.
- 15.15 Er übt die Ordnungsgewalt aus.

Dritter Teil

Haushalt

§ 16 Haushaltsplan

- 16.1 Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Bei Bedarf sind Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- 16.2 Die Aufnahme von Krediten, die über 10 % des Haushaltsvolumens hinausgehen, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 16.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr oder das Wasserwirtschaftsjahr (1.11. bis 31.10.).
- 16.4 Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor.
- 16.5 Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.
- 16.6 Für besondere Risiken (z.B. Hochwasser, Reparatur baulicher Anlagen) kann der Verband Rückstellungen bilden.

§ 17 Prüfung des Haushaltes

- 17.1 Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und hält die Unterlagen zum Prüfen durch die Prüfungsstelle bereit. **Prüfstelle** ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen oder eine andere zulässige Prüfungsstelle.
- 17.2 Der Vorsteher gibt der Prüfungsstelle den Prüfungsauftrag.

- 17.3 Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
- 17.3.1 der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 17.3.2 die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- 17.3.3 die Rechnungsbeträge mit den rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen,
- 17.3.4 die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
- 17.4 Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

Vierter Teil

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 18

Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)

- 18.1 Erschwerer pflegen und erhalten ihre Grundstücke und Anlagen und ersetzen auch ihre Anlagen bei Bedarf selber in Absprache mit dem Verband oder erstatten dem Verband die Kosten dafür, sofern dieser anstelle der Erschwerer tätig werden musste.
- 18.2 Bei neuen Erschwernissen sind schriftliche Vereinbarungen über das Tragen der Folgekosten zu schließen.

§ 19

Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)

- 19.1 Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die für die Mitglieder verbindliche **Anliegerrichtlinie**. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 19.2 Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit und ohne Ankündigung berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen **Grundstücke zu betreten** und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Die Betretung und Benutzung von gewerblichen

Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher dem Eigentümer/Nutzer anzukündigen. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem betroffenen Eigentümer/Nutzer unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Aus-gleich verlangen. Im Streitfall entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer. Das Betreten ohne vorherige Ankündigung geschieht auf eigene Gefahr.

- 19.3 Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass deren Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit dies zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.
- 19.4 Die §§ 19.1 und 19.2 gelten entsprechend auch für Ent- und Bewässerungsanlagen gemäß § 4.6.

§ 20

Pflichten der Städte und Gemeinden (Gruppe C)

- 20.1 Stellen die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet neue Bebauungspläne auf oder ändern bestehende und berühren damit die Verbandsaufgaben, so muss der Verband als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.
- 20.2 Der Verband wird berührt:
- wenn die im Zusammenhang bebaute Fläche oder die versiegelte Fläche verändert wird,
 - wenn Gewässer verändert werden, insbesondere durch Verlegung, Einengung, Verrohrung, Änderung des Abflussverhaltens oder Böschungsverbreiterung.
- 20.3 Die Städte und Gemeinden gewähren dem Verband Hilfestellung bei der Feststellung der A-und B-Mitgliedschaft.

§ 21

Verbandsbeiträge

- 21.1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 21.2 Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

- 21.3 Zur Ermittlung der Beiträge der Erschwerer (A-Beiträge), der Anlieger (B-Beiträge) und der Gemeinden und Städte im seitlichen Einzugsgebiet (C-Beiträge) gibt sich der Verbandsausschuss eine **Veranlagungsrichtlinie**. Sie ist **Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht**. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.
- 21.4 Zur Berechnung der C-Beiträge werden von den Ausgaben die A-Beiträge als auch die Beihilfen des Landes zur Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung abgezogen. Der Rest wird auf die C-Mitglieder gemäß § 92 Landeswassergesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung umgelegt.
- 21.5 Die Kosten für den Ausbau und seine Folgekosten (§ 4.3), welche nicht durch Finanzierungshilfen und Beiträge von Vorteilhabenden gedeckt werden, sind von den Mitgliedern im seitlichen Einzugsgebiet (C-Mitglieder) zu tragen. Dabei ist die finanzielle Belastbarkeit des Verbandes zu berücksichtigen.
- 21.6 Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken (§ 4.6) werden nach gesondert aufzustellenden Beitragskatastern auf die Vorteilhabenden umgelegt. Dafür sind im Bedarfsfalle gesonderte Haushalte aufzustellen.

§ 22 Einzug der Verbandsbeiträge

- 22.1 Nach der Veranlagungsrichtlinie erstellt der Verbandsvorsteher jährlich die **Hebeliste**. Aus der Hebeliste ergeben sich die A-, B- und C-Beiträge.
- 22.2 Der Verbandsvorsteher erstellt aus der Hebeliste die einzelnen **Beitragsbescheide**.
- 22.3 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen beim Verbandsvorsteher Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 22.4 Die Erhebung von Säumniszuschlägen richtet sich nach § 24.
- 22.5 Im Beitragsbescheid sind der Zahlungspflichtige, der Zahlungsgrund, der zu zahlende Betrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist anzugeben. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- 22.6 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist gegen den Beitragsbescheid des Verbandes die Klage zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung

des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben ist.

- 22.7 Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 23 Fälligkeit

- 23.1 Die Verbandsbeiträge sind einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern im Beitragsbescheid keine andere Zahlungsfrist vereinbart und festgesetzt wurde.

§ 24 Säumnis

- 24.1 Für nicht rechtzeitig entrichtete Beitragszahlungen kann der Vorstand einen Säumniszuschlag erheben.
- 24.2 Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Ausschuss festgesetzt.

§ 25 Ordnungsgewalt

- 25.1 Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung der Verbandsaufgaben zu befolgen.
- 25.2 Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstand zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen finden Anwendung.

Fünfter Teil

Aufsicht

§ 26 Aufsicht

- 26.1 Der Verband untersteht der **Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Recklinghausen.**
- 26.2 Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes nach eigenem Ermessen unterrichten.
- 26.3 Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- 26.4 Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 26.5 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- 26.5.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 26.5.2 zur Aufnahme von Krediten, die über 10 % des Haushaltsvolumens hinausgehen (§ 16.2),
- 26.5.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 26.5.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 26.5.5 für Satzungsänderungen (§ 28).
- 26.6 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 26.7 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 27 Bekanntmachungen

- 27.1 Alle öffentlichen Bekanntmachungen außer den Satzungsänderungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Städten und Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen. Die Bekanntmachungen sind vom Vorstandsvorsteher oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- 27.2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- 27.3 Satzungsänderungen werden in den Amtsblättern der Kreise Recklinghausen, Borken und Wesel veröffentlicht.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

- 28.1 Satzungsänderungen kann nur der Verbandsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf die anstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.
- 28.2 Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung mit geltendem Recht.

§ 29 Inkrafttreten

- 29.1 Diese Satzung tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen** in Kraft.
- 29.2 Die Verbandssatzung vom 17.11.1970, zuletzt geändert am 10.11.1995, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- 29.3 Vorstehende, in den Ausschusssitzungen des Verbandes am 13. Februar und 23. Oktober 2001 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach
in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -

6.7

(-Wasserverbandsgesetz – WVG-) vom 12.02.1991 genehmigt und gemäß §§
58 Abs. 2 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG, in der jeweils
gültigen Fassung, öffentlich gekannt gemacht.

Recklinghausen, den 07.02.2002

Schnipper
Der Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Veranlagungsrichtlinie
des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach / Wienbach
für die
Beiträge der Gewässerunterhaltung**

Grundlage ist der § 21.3 der Satzung des Verbandes vom 23.10.2001

I Erschwerer, A-Beiträge

Eigentümer von Grundstücken und Anlagen werden als Erschwerer veranlagt, wenn sie eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung bewirken, die über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang deutlich hinausgeht.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Masse der Erschwernis für die Unterhaltung.

Für gleiche Erschwernisse werden nach gleichen Berechnungsgrundlagen Pauschalbeträge ermittelt, die zur Erschwernis in angemessenem Verhältnis stehen.

1. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

Das von bebauten Ortslagen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist nach § 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes NRW Abwasser.

Die Einleitung erschwert die Unterhaltung vor allem durch Sandablagerungen und erhöhte Angriffe auf Sohle und Ufer in Nähe der Einleitungsstelle.

Jede Einleitungsstelle bewirkt eine Erschwernis, weil nach einem starken Regenereignis Kontrollen und Instandsetzungsarbeiten am Gewässer durchzuführen sind. Diese Erschwernis wird mit einer einmaligen jährlichen Pauschale (P) von einer halben Stunde Arbeitsaufwand für jede Einleitungsstelle festgesetzt.

Um so größer die Einleitungsstelle, desto größer auch die Sandablagerungen und auch der Angriff auf Sohle und Böschung. Zu der Pauschale muss auch die Wassermenge mit einem Bewertungsfaktor in die Ermittlung der Erschwernis einfließen.

Der Jahresbeitrag wird nach der Formel $B = P + q \cdot x$ ermittelt.

B = Jahresbeitrag
P = Jahrespauschale = **15,34 EURO**
q = Einleitungsmenge in l/s
x = Bewertungsfaktor

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach
in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -

6.7

- a) ungeklärtes Niederschlagswasser x = **0,010 EURO**
b) in Regenklärbecken gereinigtes Niederschlagswasser x = **0,005 EURO**

2. Anlagen und Einbauten im Gewässer

- a) Stauwehre, Brückenwiderlager und Brückenpfeiler.
Eine Erschwernis ist vorhanden, wenn das Gewässerprofil durch Einbauten eingengt, bzw. die Einbauten den Abfluss stören, Geschwemmsel aufgehalten wird und beseitigt werden muss. Für den Umfang der Erschwernis ist der Querschnitt der Anlagen im Gewässerprofil maßgebend.
Formel: $F * X$ F = Zahl der m² des Querschnittes im Gewässerprofil
X = Bewertungsfaktor = **7,67 EURO/m².**
- b) Brücken und Durchlässe
Für Brücken und Durchlässe werden die tatsächlichen Erschwerniskosten in Ansatz gebracht. Die Kosten werden durch Angebot und Preisabfrage ermittelt.
- c) Kanaldüker, Straßenbrücken oder sonstige Bauwerke für die das nachstehend aufgeführte Erschwernis zutrifft
Erschwernis: Die Kontinuität der Gewässerunterhaltungsarbeiten wird unterbrochen.
Die Kosten werden durch Angebot oder Preisabfrage ermittelt.
- d) Übergroßer Sandfang
Erhöhte Kosten für Spezialfahrzeuge für die Entsandung, für die Wasserabspernung und -um Leitung, den Transport und die Sandablagerung. Die Kosten werden durch Angebote ermittelt.

II. Gewässereigentümer und Anlieger

Gemäß Anliegerrichtlinie werden die Gewässereigentümer und Anlieger verpflichtet, das auf der Oberkante der Uferböschung abgelagerte Räumgut zu entfernen oder einer Mineralisierung zu zuführen. Durch diesen Sachbeitrag ist der Vorteil aus der Gewässerunterhaltung abgegolten. Das Beitragsverhältnis zwischen B- und C-Beiträgen beträgt 1 : 4.

III. Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet, C-Beiträge

Der nach Abzug der Beiträge aus I und II verbleibende Rest wird auf die Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet nach Flächengröße umgelegt, wobei bebaute

6.7

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach
in Dorsten, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Schermbeck
- Kreis Recklinghausen, Borken und Wesel -

und befestigte Grundstücke um 200 % höher bewertet werden als landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe § 92 LWG).

Vorstehende Veranlagungsrichtlinie wurde in der Ausschusssitzung des Verbandes vom **23.10.2001** geändert.

Dorsten- Lembeck, 31.01.02

Graf Merveldt
(Verbandsvorsteher)

Josef Harks
(Ausschussmitglied Gruppe B)

Hubert Krampe
(Stellvertreter)

Theo Lensen
(Ausschussmitglied Gruppe C)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 15/2002 vom 04.03.2002)